

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
01.08.2016**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14	
Vorsitzender	Zech, Helmut	
Schriftführer	Schwaak, Michael	
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.	
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.	
	Zech, Helmut	
	Mang, Harald	
	Berglmeir, Stefan	
	Erhart, Regina	
	Gutmann, Michael	
	Lampl, Michael	
	Naßl, Bernhard	
	Reindl, Klaus	
	Riedlberger, Andreas	
	Steinhart, Marianne	kommt um 19:50 Uhr
	Taubinger, Adelheid	kommt um 19:50 Uhr
	Wild, Stefan	
	Wolf, Manfred	kommt um 19:35 Uhr
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.	
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 11.07.2016 wird ohne Einwand genehmigt. 10 : 0	

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkt aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für den die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Zusammenfassung Mandatsträgerkonferenz am 02.06.2016

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Angelegenheiten:

- Angelegenheit Fitzner (Unterlagen wurden in Kopie an die GR verteilt)
Sachlage wird bei Gemeinderundfahrt (21.08., Start um 9 Uhr) begutachtet
- Bgm. Zech bedankt sich bei den Gemeinderäten für die tatkräftige Mitwirkung bei der Einweihung der Ortsmitte und dem Bürgerfest.

2 Beitritt zur Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau

Sachverhalt:

Die Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau (WLD) plant eine Erhöhung des Stammkapitals von bisher 6 Mio. auf nunmehr 10 Mio. €. Im Rahmen diese Kapitalerhöhung ergibt sich für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn die Möglichkeit, als Gesellschafter beizutreten. Vorgesehen ist vorerst eine Beteiligung im Umfang von 0,3 %, dafür wären von der Gemeinde 30.000,- € als Anteil am Stammkapital einzuzahlen.

Die genauen Konditionen z. B. der zu übernehmenden Stammeinlage sind einem späteren Beschluss vorbehalten, da dies nicht zuletzt davon abhängt, welche der vier Gemeinden, die noch nicht Gesellschafter der WLD sind (Hilgertshausen-Tandern; Sulzemoos, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Schwabhausen), sich zum Beitritt entschließen.

Weitere Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Wenn die Gemeinde den Bau von Sozialwohnungen wünscht, verlangt die WLD nur ein voll erschlossenes Grundstück auf Erbbaurechtsbasis. Für die Verwaltung und Instandhaltung eines solchen Objektes ist ausschließlich die WLD zuständig. Eine Beteiligung an den Baukosten entfällt.

Über den Beitritt und die endgültige Höhe des Betrages wäre noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich den Beitritt der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zur Wohnungsbaugesellschaft mbH des Landkreises Dachau. Dies soll durch die Übernahme eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft erfolgen. Die genaue Höhe dieses Betrages wird vor dem endgültigen Beschluss zum Beitritt festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 Angebot zum Ankauf von Luftbild-Aufnahmen von den Orten Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Egenburg mit Umfahrungsstraße, Wagenhofen mit Gewerbegebiet

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt das Angebot des Luftbild-Service aus Maisach in Kopie vor. Vom Gemeinderat wird angeregt, auch bei dem angebotenen Video-Clip darauf zu achten, dass (wie

Zu dem vorliegenden Angebot sollte ein Vergleichsangebot eingeholt werden, z.B. von Hr. Petzina („Buidlmacher“).

Aufnahmen sollten neben den Hauptorten Pfaffenhofen und Egenburg auch an folgenden Punkten erfolgen:

- Bayerzell (denkmalgesch. Bauernhaus „Ditschnhof“)
- Ebersried (Glonnau, Feuerwehrhaus)
- Miesberg (Pferde, Solarpark)
- Oberumbach (Kirche, Gedenkstein)
- Stockach
- Unterumbach (Kirche, Gedenkstein, Gemeinschaftshaus)
- Wagenhofen (Gewerbegebiet, Höhne)
- Weitenried (Kirche)

(ohne Beschlussfassung, da noch Vergleichsangebot abgewartet werden soll)

4 **Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden (§ 2 b UStG); Beratung und Beschlussfassung zur Wahlrechtsausübung (§ 27 Abs. 22 UStG)**

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Zech informiert über die Rechtslage ab 01.01.2017 (Aufhebung § 2 Abs. 3 UStG durch Steueränderungsgesetz aus dem Jahre 2015). Mithin gilt auch für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn der allgemeine Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG. Unternehmer ist demnach, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt.

Das heißt, erzielen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Einnahmen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, unterliegen diese Tätigkeiten künftig ohne weitere Einschränkung der Umsatzbesteuerung.

Steuerbare Leistungen wären demnach künftig beispielsweise:

- Öffentliche Einrichtungen, die nicht durch Satzung geregelt sind,
- Vermögensverwaltung: Vermietung von Räumen und beweglichen Gegenständen, Rechtevergabe,
- Bauhofarbeiten für Dritte (auch das eigene KU) und
- Dienstleistungen im IT – Bereich, Personalüberlassung oder
- gemeinsame Beschaffungen gegen Entgelt.

Umsatzsteuerrechtlich ist künftig praktisch irrelevant das Vorliegen

- eines Betriebes gewerblicher Art,
- von Land- oder Forstwirtschaft,
- von Vermögensverwaltung.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn kann gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiter anwendet (sog. „einmalig auszuübendes Wahlrecht“).

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig zu erklären, dass für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiter zur Anwendung kommen soll (sog. „einmalig auszuübendes Wahlrecht“).

Abstimmungsergebnis: 13:0

5 Bürgschaften für Kredite des VfL Egenburg e.V.

Sachverhalt:

Der VfL Egenburg e.V. benötigt für den Aus- und Umbau des Vereinsheims am Sportplatzweg (siehe auch Investitionszuschuss gem. TOP 9 der öffentlichen GR-Sitzung vom 11.05.2015) zwei Darlehen. Ein Darlehen über 180.000 € dient der Zwischenfinanzierung der BLSV-Förderung, die erst nach dem Abschluss der Baumaßnahme ausgezahlt wird. Für dieses Darlehen ist eine Laufzeit von höchstens drei Jahren vorgesehen. Ein zweites Darlehen über 235.000 € dient der langfristigen Finanzierung der Baumaßnahme (Annuitätendarlehen mit anfänglicher Tilgung von rund 4,4 %, d.h. eine Laufzeit von rund 22 Jahren, wenn keine Sondertilgungen erfolgen). Für beide Darlehen beantragt der VfL Egenburg die Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme von zwei Bürgschaften für Darlehen des VfL Egenburg e.V. zu, ein Darlehen über 180.000 € zur Zwischenfinanzierung der BLSV-Förderung und ein Darlehen über 235.000 € zur langfristigen Finanzierung der Um- und Ausbaumaßnahme.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 351, Gemarkung Weitenried, Bayerzeller Str. 21 a

Sachverhalt:

Für dieses Bauvorhaben liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid vom 01.06.2016 vor. Zu dem Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss vom 01.02.2016 erteilt.

Es wird ein Wohnhaus mit E+D und einer Wandhöhe von 6,10 m sowie eine Dachneigung von 22° errichtet.

Die Stellplätze wurden nachgewiesen.

Der Bauantrag entspricht dem genehmigten Vorbescheid. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Michael Schwaak
Schriftführer